

Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 1 und § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächs.EigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 174) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 die folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsform und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen wird gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen des Landkreises Bautzen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Betriebsteils Kreismusikschule ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten. Er soll als Bildungsstätte einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten dienen und so zur musikalischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beitragen. Die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren durch eine umfassende instrumentale und vokale Ausbildung, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sind ihre besonderen Aufgaben.
- (3) Der Aufbau der Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., dessen Mitglied der Landkreis Bautzen ist.
- (4) Der Betriebsteil Kreisvolkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum des Landkreises Bautzen. Die Kreisvolkshochschule versteht sich als Stätte lebenslangen Lernens und beruflicher Fortbildung sowie als Ort der Begegnung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Aufgabe der Kreisvolkshochschule ist es, Veranstaltungen in den Fachgebieten Politik -Gesellschaft – Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf und Grundbildung durchzuführen.
- (5) Die Betriebsführung des Betriebsteils Kreisvolkshochschule erfolgt nach Maßgaben der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung in der jeweiligen Fassung.
- (6) Rechtsträger ist der Landkreis Bautzen.
- (7) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes befindet sich in Bautzen. Der Eigenbetrieb betreibt Regionalstellen in Kamenz und Bautzen. Die Bildung von Außenstellen im Landkreis ist möglich.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung von Stammkapital wird gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBG abgesehen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die diesem von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf, durch Ausgaben die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (5) Bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Landkreises einzusetzen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Kreistag
- der Betriebsausschuss
- die Betriebsleitung

§ 6 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz in der jeweiligen Fassung vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Änderung der Betriebsform,
 3. Wahl der Betriebsleitung; Bestellung des ersten Betriebsleiters,
 4. Änderung der Struktur des Eigenbetriebes,
 5. Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung und Behandlung des Jahresverlustes

- und Verwendung des Jahresgewinns,
- 8. Entlastung der Betriebsleitung,
- 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
- 10. Gewährung von Darlehen, außer Kassenkrediten im Verhältnis zwischen Landkreis und Eigenbetrieb

- (2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags bedürfen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über :
1. den Erwerb von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € liegt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögens- oder des Erfolgsplanes handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 250.000 €,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 € bis 250.000 € im Einzelfall oder bei einer Laufzeit des jeweiligen Vertrages von mehr als einem Jahr,
 6. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
 8. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben.
 9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 8 Der Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihm

Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.

- (3) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleiter vor.
- (4) Dem Landrat werden gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBG die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung übersteigen, aber auch die unteren Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Gesamtleitung des Eigenbetriebes obliegt dem 1. Betriebsleiter. Dazu führt er den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist. Des Weiteren obliegt ihm auch die Gesamtverantwortung für die künstlerische und pädagogische Leitung sowie die Auswahl und Planung des Programms der Betriebsteile.
- (2) Der 2. Betriebsleiter vertritt den 1. Betriebsleiter im Verhinderungsfall in allen Belangen. Ihm können durch die Geschäftsordnung weiterhin Leitungsaufgaben für den Gesamtbetrieb nach Absatz 2 und Absatz 5 zur ständigen Erfüllung übertragen werden.
- (3) Beide Betriebsleiter leiten jeweils einen Betriebsteil und eine Regionalstelle der Kreismusik- bzw. Kreisvolkshochschule.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 - 1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 50.000 €,
 - 2. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 20.000 €,
 - 3. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 20.000 € je Einzelfall,
 - 4. den Tausch und die Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - 5. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 6. die Annahme von Spenden, Vermächtnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen sowie über deren Verwendung in unbegrenzter Höhe und erstellt Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
 - 7. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht sämtliche die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates.
- (7) Die Betriebsleitung führt gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit dem Landrat, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls

nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreits durch den Landrat gebieten. Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis im Einzelfall nicht 5.000 Euro übersteigt.

- (8) Die betriebsinternen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Betriebsleiters

- (1) Der 1. Betriebsleiter hat gemäß § 5 Abs. 4 SächsEigBG den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der 1. Betriebsleiter hat gemäß § 5 Abs.4 SächsEigBG dem Leiter der Kreisfinanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Der 1. Betriebsleiter hat dem Beteiligungsmanagement quartalsweise einen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Liquidität des Eigenbetriebes und der einzelnen Betriebsteile zuzuleiten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung repräsentiert den Eigenbetrieb Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen nach außen, sie vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der 1. Betriebsleiter kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb angestellt sind, in bestimmtem Umfang dauernd oder zeitweilig mit seiner Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung von Vollmachten bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 1ff. Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Die laufende Betriebsführung wird durch einen jährlichen Zuschuss des Landkreises sichergestellt.
- (4) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung nach Betriebsteilen durchgeführt werden kann.
- (5) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 17 SächsEigBG i.V.m. § 64 SächsLKrO durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen des

Rechtsträgers sowie durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer im Auftrag der überörtlichen Prüfungsbehörde.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule Bautzen vom 14.12.2004 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Dienstsiegel

Michael Harig
Landrat

